



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers,

g e g e n

den Landkreis Börde, vertreten durch den Landrat,,
Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,

Beklagter,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - am 2. März 2012 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen, weil die Klage nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 ZPO bietet.

Denn das Feststellungsbegehren des Klägers wird sich voraussichtlich als unbegründet erweisen. Der Sache nach begehrt er die Feststellung, die räumliche Beschränkung der von ihm am 06.09.2011 angemeldeten Spontanversammlung in Üplingen sei rechtswidrig gewesen.

Die räumliche Beschränkung der vom Kläger angemeldeten Spontanversammlung hat der Beklagte auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 VersammlG LSA mit dem Schutz der von den Gentechnikbefürwortern u. a. auch für den 06.09.2011 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angemeldeten Versammlung (Versammlung Harnisch) begründet. Entgegen der Ansicht des Klägers konnte der Beklagte im Zeitpunkt der Anmeldung der Spontanversammlung des Klägers davon ausgehen, dass die Versammlung Harnisch noch den Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG genießt. An Hand der im Verwaltungsvorgang des Beklagten befindlichen Lichtbilder ist zu erkennen, dass neben dem Leiter weitere Personen an der Versammlung Harnisch teilnahmen. Auch bestanden im Zeitpunkt der Anmeldung der Spontanversammlung des Klägers keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass die Versammlung Harnisch bereits beendet war. Denn weder der Versammlungsleiter hatte die Versammlung Harnisch geschlossen (§ 7 Satz 2 VersammlG LSA) noch hatte die zuständige Behörde die Versammlung Harnisch aufgelöst. Angesichts dieser Umstände durfte der Beklagte im Zeitpunkt der gegenüber dem Kläger ausgesprochenen räumlichen Beschränkung davon ausgehen, dass der Leiter die Versammlung Harnisch – aus welchen Gründen auch immer - lediglich unterbrochen hat (§ 7 Satz 2 und Satz 3 VersammlG LSA). Wird eine Versammlung aber lediglich unterbrochen, so bleibt sie eine nach dem Grundgesetz und dem Versammlungsgesetz zu schützende Versammlung. (Kniesel/Poscher in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, Rdnr. J 346). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Gefahrenlage während der von Kläger abgehaltenen Versammlung in entscheidungserheblicher Weise geändert hat. Ebenso wenig ist es zu beanstanden, dass der Beklagte bei seiner Einschätzung davon ausgegangen ist, dass der Schutzzweck der vom Kläger angemeldeten Spontanversammlung an dem ihr zugewiesenen Örtlichkeit in direkter Nähe zur anderen Versammlung ohne eine Gefährdung ihres Zweckes durchgeführt werden kann.

Weil sich der Feststellungsantrag als unbegründet erweisen wird, kann vorliegend dahinstehen, ob er bereits wegen fehlenden Fortsetzungsfeststellungsinteresse unzulässig ist, weil die Auswirkung der streitigen räumlichen Beschränkung auf den spezifischen Charakter der vom Kläger angemeldeten Spontanversammlung zweifelhaft ist (vgl. zum Problem: BVerfG, B. v. 03.03.2004 – 1 BvR 461/03 -, zitiert nach juris, Rdnr. 38).

Auch soweit das Begehren des Klägers dahingehend zu verstehen wäre, dass er die Feststellung begehrt, eine Demonstration, die aus null Personen besteht, keine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts sei und daher auch keinen Grundrechtsschutz genieße, bestünden keine hinreichenden Erfolgsaussichten. Denn ein dahingehender Feststellungsantrag wird sich voraussichtlich als unzulässig erweisen.

Denn es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass hinsichtlich einer solchen Feststellung ein Rechtsverhältnis i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO besteht. Kein Rechtsverhältnis i. d. S. ist die bloße Vorfrage oder ein einzelnes Element eines Rechtsverhältnisses. Zu diesen Vorfragen oder Elementen gehört insbesondere die Frage, ob einzelne Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm erfüllt sind oder nicht (Happ in: Eyermann, VwGO, Kommentar, 13. Aufl. 2010, § 43, Rdnr. 15). Die vom Kläger begehrte Feststellung betrifft lediglich eine Tatbestandsvoraussetzung des § 13 VersammlG LSA, der Rechtsgrundlage der gegen-

über dem Kläger ausgesprochenen räumlichen Beschränkung seiner Versammlung. In-
soweit würde mit dem Feststellungsantrag lediglich die Frage aufgeworfen, ob die Vor-
aussetzungen für die räumliche Beschränkung gegeben sind. Mithin diene eine solche
Feststellung lediglich der Klärung einer Tatbestandsvoraussetzung, nicht aber der Klärung
eines zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnisses.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 GKG und auf § 167 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1
Satz 4 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Be-
schwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-
amten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der
Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes
Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe
der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsan-
waltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Viezens

Zehnder

Jostschulte

Ausgefertigt
Magdeburg, 05. März 2012
(Ammie) Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

